

(Auszug aus den)

Beschlüssen Nr. 463 - 478

der 20. ordentlichen, öffentlichen Sitzung  
der Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin

am 15.10.2003

---

Drucksache Nr. 778/II (neu)

Antrag der CDU-Fraktion und der FDP-Fraktion  
Zuwendungen aus Stiftungs- und Erbschaftsmitteln  
sowie  
Dringliche Beschlussempfehlung des  
Haushaltsausschusses

Beschluss Nr. 469

Die BVV hat beschlossen:

Das Bezirksamt wird ersucht, bei Veranstaltungen, die aus Stiftungs- bzw. Erbschaftsmitteln finanziert werden, erzielte Einnahmen zweckgebunden einem in den betroffenen Bereichen noch einzurichtenden Titel gutzuschreiben.

Ein Bericht über das Veranlasste ist der BVV im Rahmen einer Vorlage zur Kenntnisnahme bis zum 31.03.2004 vorzulegen.

---

Bezirksverordnetenvorsteher

15.10.2003

BA Steglitz-Zehlendorf  
FinW Dez

Bezirksverordnetenversammlung Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Eing.: 10 MAI 2005
..... Anl. ....

3. 05.2005  
☎ 3900

**Vorlage**  
**zur Kenntnisnahme**  
**für die Bezirksverordnetenversammlung**

1. Gegenstand der Vorlage: **Zweckbindung von Einnahmen aus mit Stiftungs- und Erbschaftsmitteln finanzierten Veranstaltungen**  
Beschluss Nr. 469 vom 15.10.2003  
- Drucksache Nr. 778 / II (neu) -
2. Berichtersteller: Bezirksstadtrat Laschinsky

Das Bezirksamt bedauert, dem Ersuchen der Bezirksverordnetenversammlung nicht folgen zu können.

Nach § 8 LHO dienen alle Einnahmen der Deckung aller Ausgaben (Grundsatz der Gesamtdeckung). Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn

- a) die Verwendung von Einnahmen für bestimmte Zwecke ausdrücklich im Gesetz vorgesehen und die Veranschlagung als zweckgebundene Einnahmen zwingend erforderlich ist oder Mittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden (echte Zweckbindung), oder
- b) Ausnahmen im Haushaltsplan zugelassen sind (unechte Zweckbindung).

Zu a):

Die einschlägigen Stiftungssatzungen und die Bestimmungen aus Erbschaftsverfügungen enthalten keine Auflagen zur Verwendung eventuell erzielter Einnahmen. Eine echte Zweckbindung ist daher nicht gegeben.

Zu b):

Ausnahmen im Haushaltsplan können zugelassen werden, wenn zwischen bestimmten Einnahmen und bestimmten Ausgaben ein enger Zusammenhang besteht und durch die Ausnahme eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung von Haushaltsmitteln gefördert wird. Die Ausnahmen sind auf Mehreinnahmen zu beschränken.

Bei den Teilnehmerentgelten für Seniorenveranstaltungen handelt es sich nicht um Entgelte, aus denen eine besondere Zweckbestimmung hergeleitet werden könnte. Selbst wenn dies dargestellt werden könnte, wäre die Ausnahme auf die Mehreinnahmen zu beschränken.

Ausweislich der Produktblätter

78 793 – Verwaltungsprodukt „Generationsspezifische Angebote“  
78 815 – Transferprodukt „Generationsspezifische Angebote“

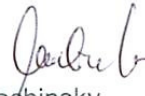
liegen die Kosten dieser Veranstaltungen deutlich über den Erträgen, so dass Mehreinnahmen nicht zu verzeichnen sind.

Der Abteilung Sozialwesen ist in den Abstimmungsgesprächen angeraten worden, sich bei zusätzlichen Veranstaltungsleistungen (Kaffee-/Kuckengedeck u.ä.) die Unterstützung der Fördervereine der Seniorenfreizeitstätten zu sichern, die im Rahmen ihrer Gemeinnützigkeit Einnahmen unmittelbar für satzungsgemäße Aufgaben und Finanzierung verwenden könnten.

Es wird gebeten, den Beschluss als erledigt anzusehen.



Weber  
Bezirksbürgermeister



Laschinsky  
Bezirksstadtrat